

Tax-Newsletter

Rückzahlung der Zuschüsse in der Corona-Krise

April 2020

Die Gewährung von Soforthilfe in Form von Zuschüssen im Zuge der Corona-Krise steht unter verschiedenen Vorbehalten, die in der ersten Euphorie gerne übersehen wurden. Konkret handelt es sich um folgende Vorbehalte:

A. Ausgabenbezogenheit

Die Zuschüsse stellen eine Liquiditätshilfe für drei Monate dar, das heißt die Antragsteller müssen einen Liquiditätsengpass für drei Monate glaubhaft versichern.

Dieser Engpass ist zunächst auf Basis des Umsatzes im Antragsmonat (z.B. April 2020) im Vergleich zu dem Monat im Vorjahr (April 2019) zu ermitteln. Dabei ist auch der betriebliche Sach- und Finanzierungsaufwand zu berücksichtigen.

Sofern die Soforthilfe wie beantragt bewilligt wird und später festgestellt wird, dass die Umsatzeinbußen doch geringer waren, ist das Unternehmen zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrages verpflichtet.

B. Überkompensation

Zu beachten ist, dass der Zuschuss nach jetzigem Stand nur für die Zahlung der laufenden betrieblichen Kosten der nächsten drei Monate verwendet werden darf. Die laufenden betrieblichen Kosten können unter anderem gewerbliche Mieten, Pachten, Kredite für Betriebsräume und Leasingaufwendungen umfassen.

Hingegen sollen Kosten für den privaten Lebensunterhalt, wie die Miete der Privatwohnung oder Krankenversicherungsbeiträge, nicht durch die Soforthilfe abgedeckt werden. Hierfür wurde der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Für sechs Monate greift hier eine vereinfachte Vermögensprüfung und die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Die Überprüfung dieser Bedingungen wird im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2020 erfolgen.

C. Verzinsung

Die Rückforderung ist mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszins zu verzinsen.

D. Steuerfolgen

Die Zahlung des Zuschusses führt zu steuerpflichtigen Einnahmen und muss mit dem jeweiligen persönlichen Steuersatz bzw. mit dem Steuersatz der Gesellschaft versteuert werden. Beträge, die der Rückforderung unterliegen, mindern die Einnahmen. Allerdings wirken sich diese Einnahmen erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also erst im Jahr 2021.

Zu Fragen zur Bewältigung der Krise beraten wir Sie gerne.

Ihre Ansprechpartner/-innen:

RA/StB/FASr Stefan Liedtke, LL.M.

T +49 (0) 211 687844-74

E Stefan.Liedtke@a-t-s.de

StB Barbara König

T +49 (0) 211 687844-47

E Barbara.Koenig@a-t-s.de

StB Dipl. Kauffr. Fatamh Daowd

T +49 (0) 211 687844-61

E Fatamh.Daowd@a-t-s.de